



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KUNDMACHUNG

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Name: Bettina Eder
Telefon: +43 5224 5858-21
E-Mail: gemeinde@wattens.com
Dokumentenzahl: D/30547/2025
EAP: 690-7/003-4
Aktenzahl: A/10126/2025

Wattens, am 11.11.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der Sitzung am 06.11.2025 nachstehenden gemäß § 60 TGO kundzumachenden Beschluss gefasst:

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Fritzens (Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 142a TGO mit der Gemeinde Fritzens zur Besorgung von Aufgaben im laufenden Betrieb des neuen Bahnhofes.)

An Amts/Kundmachungstafel
angeschlagen am: 13.11.2025
abzunehmen am: 28.11.2025
abgenommen am:

Abschriftlich an:
Amtstafel,
Amtsleitung,
Gemeinde Fritzens,
Finanzverwaltung.



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 12.11.2025



Vereinbarung Verwaltungsgemeinschaft Bahnhof Fritzens-Wattens

Präambel

- (1) Die Marktgemeinde Wattens und die Gemeinde Fritzens haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.11.2025 und vom die Verwaltungsgemeinschaft Bahnhof Fritzens-Wattens zur Besorgung von Aufgaben im laufenden Betrieb des neuen Bahnhofes gegründet.
- (2) Die vertraglichen Grundlagen für die Verwaltungsgemeinschaft und den Betrieb des Bahnhofes Fritzens-Wattens sind:
 - a) Übereinkommen über Grundsätze der Finanzierung und der Instandhaltung sowie Planungsmaßnahmen zu folgenden Infrastrukturmaßnahmen am Bahnhof Fritzens-Wattens, 2021;
 - b) Vertrag über die Ausschreibungs- und Detailplanung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Infrastrukturmaßnahmen am Bahnhof Fritzens-Wattens, 2022;
 - c) 1. Zusatzvereinbarung betreffend Photovoltaik-Anlage, 2025;
 - d) 2. Zusatzvereinbarung zur Errichtung von Zusatzelementen auf P+R Anlagen, 2025;
 - e) Zusatzvereinbarung betreffend Fahrradboxenanlage am Bahnhof Fritzens-Wattens, 2025.Dabei muss auf die geltenden relevanten Gesetze (insbesondere Bundesbahngesetz) und deren Richtlinien sowie allfällige Änderungen derselben Rücksicht genommen werden.
- (3) Zur Erreichung der genannten Zwecke schließen die Marktgemeinde Wattens und die Gemeinde Fritzens auf der Grundlage des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, folgende Vereinbarung ab:

§ 1

Beteiligte Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden sind die Marktgemeinde Wattens und die Gemeinde Fritzens.

§ 2

Bezeichnung, Zweck und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Bahnhof Fritzens-Wattens und hat folgenden Zweck: Die Sicherstellung von Aufgaben im laufenden Betrieb des Bahnhofes
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens.



§ 3

Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung

(1) Verpflichtungen der Standortgemeinden Wattens und Fritzens:

Unabhängig von den endgültigen Eigentumsregelungen sind die Standortgemeinden für folgende Bauteile / Anlagen zur Übernahme der nachfolgend angeführten Leistungen zuständig.

Die Standortgemeinden haben die Möglichkeit, die Leistungen selbst durchzuführen oder der OBB-Infra für die Übernahme der Leistungen einen Kostenzuschuss zu leisten. Die Festlegung hierzu erfolgt im Zuge des zu erstellenden Realisierungsvertrages.

a) Verkehrsstation und Fußgänger- und Radfahrersteg mit den Bahnsteigzugängen

1. Reinigung und Winterdienst des Fußgänger- und Fahrradsteges und der Bahnsteigzugänge bis auf Höhe des Bahnsteigniveaus (dies umfasst insbesondere die Bahnüberbrückung samt Stiegenabgängen im Bereich des Bahnhofes) ausgenommen Bahnsteige
2. Mähen von Grünflächen
3. Ersatz von Leuchtmitteln samt Stromversorgung oder Betrieb und Erneuerung (samt Stromversorgung) der Stegbeleuchtung
4. 4 Aufzugsanlagen: Betreuung (Reinigung, Leuchtmitteltausch), Inspektion, Wartung und Reparatur (auch Vandalismusschäden), TÜV-Überprüfung der Liftanlagen, Übernahme der Liftwarttätigkeit
5. Notbefreiung (Aufzugsanlagen und gegebenenfalls WC-Anlage) 00:00 - 24:00 Uhr
6. WC-Anlage: Betreuung und Instandhaltung und Erneuerung

b) Fußgänger- und Radfahrersteg außerhalb der Bahnsteigzugänge gemäß Übersichtslageplan

1. Betreuung, Instandhaltung und Erneuerung

c) Vorplatz

1. Betreuung, Instandhaltung und Erneuerung

d) Radboxen

1. Betreuungspflichten: augenscheinliche Kontrolle, Reinigungs- und Winterdienst auf ausgewählten Flächen

e) Kiosk

1. Anmietung und Vermietung

Wobei dies in der Gebarung der Marktgemeinde Wattens geführt wird.

(2) Definition Betreuung und Instandhaltung: Betreuung und Instandhaltung umfasst Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandsetzung und Übernahme der Betriebskosten.



§ 4

Geschäftsführung und Ausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die Führung und Erledigung der Geschäfte der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der Marktgemeinde Wattens.
- (2) Die Marktgemeinde Wattens sorgt für eine angemessene Ausstattung und Adaptierung der Geschäftsstelle mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln, an deren anfallenden Auszahlungen sich die Gemeinde Fritzens iSd § 6 dieser Vereinbarung beteiligt.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2025. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen.
- (2) In Anwendung von § 18a Abs. 5 G-VBG 2012 unterliegt der Vertragsbedienstete für die Dauer der Dienstzuweisung den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des dienstzugewiesenen Rechtsträgers. In Anwendung von § 18a Abs. 6 G-VBG 2012 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Beschäftigte im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis. Die Bediensteten werden somit als Organe jener Gemeinde tätig, deren Aufgaben sie zu besorgen haben.

§ 6

Verhältnis der Beteiligung an der Mittelverwendung und Mittelaufbringung

- (1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen der Verwaltungsgemeinschaft sind von den beteiligten Gemeinden in Form von Beiträgen, deren Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermitteln sind, zu tragen.
- (2) Die laufenden Auszahlungen für Personal, Sachmittel, Investitionen, Betreuung und Instandhaltung werden dokumentiert und zu jeweils 50% auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.
- (3) Die Einzahlungen aus der Vermietung des Kiosk werden zu jeweils 50% auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.
- (4) Es wird in jedem Falle eine Investitionsrücklage gebildet. Deren Höhe legen die Gemeinden für jedes Wirtschaftsjahr fest. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- (5) Die Standortgemeinden haben die Möglichkeit, die Leistungen selbst durchzuführen oder der OBB-Infra für die Übernahme der Leistungen einen Kostenzuschuss zu leisten. Die Festlegung hierzu erfolgt im Zuge des zu erstellenden Realisierungsvertrages.
- (6) Die Investitionsrücklage wird in der Gebarung der Marktgemeinde Wattens geführt.



§ 7

Beitritt, Austritt und Auflösung

- (1) Jede Gemeinde kann zum Ende des Kalenderjahres die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft verlangen. Die Auflösung wird wirksam, wenn das Begehren der anderen Gemeinde mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres nachweislich in schriftlicher Form bekannt gegeben wurde.

- (2) Davon abweichende Regelungen können jedoch durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden festgelegt werden. Ein Beitritt oder ein Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft kann nur mit übereinstimmenden Beschlüssen der Gemeinderäte aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 8

Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.



§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit 01.12.2025 in Kraft.

Wattens, am

Bürgermeister MMag. Lukas Schmied:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Fritzens, am

Bürgermeister Markus Freimüller:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

